

# Amtsblatt

## für den Landkreis Oldenburg

---

Nr. 12/21 vom Freitag, den 12. Februar 2021

---

### A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Bekanntmachung Kreiswahlleitung ..... 71

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel (9/2021)..... 71

### B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

*Stadt Wildeshausen*

Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung, Bau und Umwelt..... 73

*Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)*

Bekanntmachung des Nachtrags-Wirtschaftsplans für das Wirtschaftsjahr 2020..... 73

Bekanntmachung des Wirtschaftsplans für das Wirtschaftsjahr 2021 ..... 74

### C. Sonstiges

---

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.  
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.  
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: [amtsblatt@oldenburg-kreis.de](mailto:amtsblatt@oldenburg-kreis.de)

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter [www.oldenburg-kreis.de](http://www.oldenburg-kreis.de), Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

## A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

### Bekanntmachung

Gemäß § 7 Abs. 1 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) wird die Kreiswahlleitung für den Landkreis Oldenburg bei der Kreiswahl am 12. September 2021 bekannt gemacht:

Kreiswahlleiter:	Erster Kreisrat Christian Wolf
stellvertretender Kreiswahlleiter:	Kreisverwaltungsrat Ralf Wiechmann
Dienstanschrift der Kreiswahlleitung:	Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen.

Wildeshausen, 11.02.2021

Harings  
Landrat

---

### Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel (9/2021)

Aufgrund § 44 der Geflügelpest-Verordnung heben wir den mit Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 21.01.2021 (Nummer 6/2021, veröffentlicht am 21.01.2021 im Amtsblatt Nr. 06/21) festgelegten

#### **Sperrbezirk V (Bergedorf - Ganderkesee)**

auf.

Weitere Ausbrüche wurden im Sperrbezirk seitdem nicht verzeichnet.

**Das obige Gebiet ist nunmehr Teil des mit Allgemeinverfügung (6/2021) vom 21.01.2021 eingerichteten Beobachtungsgebietes III (Bergedorf - Ganderkesee). Es gelten damit die Regelungen für Beobachtungsgebiete (s. unten).**

Diese Allgemeinverfügung tritt am 13.02.2021 in Kraft.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit haben wir hier Gebrauch gemacht.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg erhoben werden.

#### **Wichtige Hinweise:**

**Das Aufstellungsgebot vom 12.11.2020, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 58/20, für sämtliches dort genannte und im Landkreis Oldenburg gehaltene Geflügel gilt weiterhin.**

**Auf dem Gebiet des Landkreises Oldenburg sind damit derzeit keine weiteren Sperrbezirke eingerichtet.**

#### **Die Beobachtungsgebiete**

**Beobachtungsgebiet II (Westerburg/Wardenburg 3), s. Amtsblatt 05/21,  
und Beobachtungsgebiet III (Bergedorf/Ganderkesee), s. Amtsblatt 06/21,**

**gelten weiterhin.**

**Die Regelungen für Beobachtungsgebiete sind unten noch einmal zum besseren Verständnis dargestellt.**

Wildeshausen, den 12.02.2021

Im Auftrage

gez.

Dr. Görner  
Ltd. Veterinärdirektor

### Rechtsgrundlagen:

- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest

### Hinweise für das Beobachtungsgebiet:

- Gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden.
- Der Tierhalter hat sicher zu stellen, dass
  - die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles odersonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
  - Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
- Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht frei gelassen werden.
- Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
- Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.

Ausnahmen von den Schutzmaßregeln des § 21 und § 27 der Geflügelpest-Verordnung können gem. §§ 22 bis 25 und §§ 28 und 29 der Geflügelpest-Verordnung genehmigt werden.

### Allgemeine Hinweise:

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Veterinäramt des Landkreises Oldenburg sofort zu melden.

(Telefon: 04431 – 85-789; Fax: 04431 – 85 – 468, eMail: veterinaeramt@oldenburg-kreis.de)

Gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der Geflügelpest-Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

**Wir weisen besonders auf die sich aus § 4 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) ergebende Verpflichtung aller Geflügelhalter hin, durch geeignete Untersuchungen (z.B. durch den Hoftierarzt) erhebliche Veränderungen in der Legeleistung oder der Gewichtszunahme unverzüglich hinsichtlich des möglichen Vorliegens einer Infektion mit dem hochpathogenen aviären Influenzavirus abklären zu lassen. Dies gilt ebenso bei bestimmten Verlusten.**

**Die Regelung wird hier zur Verdeutlichung noch einmal wiedergegeben:**

#### § 4 Geflügelpest-Verordnung – Früherkennung

(1) Treten innerhalb von 24 Stunden in einem Geflügelbestand Verluste von

1. mindestens drei Tieren bei einer Bestandsgröße von bis zu 100 Tieren oder
2. mehr als 2 vom Hundert der Tiere des Bestandes bei einer Bestandsgröße von mehr als 100 Tieren

auf oder kommt es zu einer erheblichen Veränderung der Legeleistung oder der Gewichtszunahme, so hat der Tierhalter, vorbehaltlich des Absatzes 2, unverzüglich durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit dem hochpathogenen oder niedrigpathogenen aviären Influenzavirus durch geeignete Untersuchungen ausschließen zu lassen.

(2) Treten in einem Geflügelbestand, in dem ausschließlich Enten und Gänse gehalten werden, über einen Zeitraum von mehr als vier Tagen

1. Verluste von mehr als der dreifachen üblichen Sterblichkeit der Tiere des Bestandes oder
2. eine Abnahme der üblichen Gewichtszunahme oder Legeleistung von mehr als 5 vom Hundert

ein, so hat der Tierhalter unverzüglich durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit dem hochpathogenen oder niedrigpathogenen aviären Influenzavirus durch geeignete Untersuchungen ausschließen zu lassen.

## **B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände**

*Stadt Wildeshausen*

### **Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung, Bau und Umwelt**

Am 25.02.2021 um 18:15 Uhr findet in der Aula der Realschule, St.-Peter-Straße 2, 27793 Wildeshausen eine Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung, Bau und Umwelt mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

#### **Tagesordnung**

1. a) Eröffnung und Begrüßung  
b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit der Ratsmitglieder  
c) Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des öffentlichen Teils des Protokolls vom 01.12.2020
4. Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden
5. Mitteilungen des Bürgermeisters
6. Einwohnerfragestunde
7. Vergnügungsstättenkonzept für die Stadt Wildeshausen  
Beschluss als städtebauliches Konzept gemäß § 1 Absatz 6 Nr. 11 BauGB
8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54.1 "Vor Bargloy" Teil B  
Antrag der Gruppe Bündnis 90/Die Grünen u. Piraten vom 17.01.2021
9. Bebauungsplan Nr. 54.1 "Vor Bargloy" Teil B, 1. Änderung  
Beschluss über den Bebauungsplan als Satzung (Stadium III)
10. Bebauungsplan Nr. 54.1 "Vor Bargloy" Teil D - 1  
Satzungsbeschluss (Stadium III)
11. Handlungskonzept für den Baum- und Heckenschutz  
Antrag des Ratsmitglieds Kreszentia Flauger vom 29.11.2018  
Antrag der UWG-Fraktion vom 14.03.2019  
Antrag der CDW-Fraktion vom 04.10.2019
12. Grundstücksvergabe für Investoren und andere Bewerber in Erbpacht  
Anträge der Gruppe Bündnis 90/Die Grünen und Piraten vom 17.11.2019 und 11.02.2020
13. Gestaltungsfibel "Bauen in der Innenstadt"
14. Ideenfindungsprozess zur Nachnutzung der Polizeigebäude an der Herrlichkeit
15. Endausbau Kornblumenstraße und Reststück Fliederstraße  
Anlegung eines weiteren Parkplatzes
16. Benennung einer Straße im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 54.1 "Vor Bargloy" Teil D-1
17. Befreiungen/Ausnahmen gemäß § 31 BauGB
18. Anfragen gemäß Geschäftsordnung
19. Einwohnerfragestunde

Wildeshausen, 10.02.2021

Stadt Wildeshausen  
Der Bürgermeister  
Im Auftrage

gez.

Manfred Meyer

---

*Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)*

### **Bekanntmachung des Nachtrags-Wirtschaftsplans für das Wirtschaftsjahr 2020**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) hat in ihrer Sitzung am 10. Dezember 2020 den Nachtrags-Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 7 der Zweckverbandssatzung beschlossen. Die erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 der Zweckverbandssatzung wurde von der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau in Bremen am 04.02.2021 unter dem Aktenzeichen – 52-2 – erteilt. Der Nachtrags-Wirtschaftsplan 2020 liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung sieben Tage in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Bremen, Willy-Brandt-Platz 7, öffentlich aus.

Bremen, den 08.02.2021

Reiner Bick  
stellv. Geschäftsführer

**Bekanntmachung des Wirtschaftsplans für das Wirtschaftsjahr 2021**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) hat in ihrer Sitzung am 10. Dezember 2020 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 7 der Zweckverbandssatzung beschlossen. Die erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 der Zweckverbandssatzung wurde von der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau in Bremen am 04.02.2021 unter dem Aktenzeichen – 52-2 – erteilt. Der Wirtschaftsplan 2021 einschließlich Erläuterungen liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung sieben Tage in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Bremen, Willy-Brandt-Platz 7, öffentlich aus.

Bremen, den 09.02.2021

Reiner Bick  
stellv. Geschäftsführer

---